



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 1 2. Feb. 1991

Nr. 173

~~Baureglementsänderung~~ und Baulinienplan "Parzellen Nrn. 63, 64" / OG Illhart / Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 22. Mai 1990 ersucht das Ingenieurbüro Florin Rizzolli, Weinfelden, im Namen der Ortsbehörde Illhart um Genehmigung der obgenannten Vorlagen. In formeller Hinsicht wird festgestellt, dass die Planauflage- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die Ortsbehörde beschloss den Baulinienplan am 24. Januar 1990 und die Gemeindeversammlung die Baureglementsänderung am 4. Mai 1990. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Der Baulinienplan Parzellen Nrn. 63, 64 regelt für die der definitiven Wohn- und Gewerbezone WG 2 zugewiesenen Parzellen Nrn. 63 und 64 die Strassen- und Gewässerabstände. Die Freihaltezone entlang dem Bach wird nicht tangiert. Im Detail orientiert der den Akten beiliegende Planungsbericht. Der Baulinienplan umfasst ein planerisch sachgerecht begrenztes Einzugsgebiet. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren haben die interessierten Amtsstellen keine Vorbehalte angebracht. Der Plan ist zweckmässig; in materieller Hinsicht steht einer Genehmigung des Baulinienplanes nichts entgegen.
3. Die Baureglementsänderung betrifft die Tabelle der Höchst- und Mindestmasse (§ 9 BauR). In der Wohnzone W 2 wurde die Ausnutzungsziffer von 0,30 auf 0,35 und in der Gewerbezone von 0,70 auf 0,80 angehoben. Im Planungsbericht begründet die Ortsbehörde die Anhebung mit der Baulandknappheit und dem haushälterischen Umgang mit den bestehenden Bauzonen. In planerischer Hinsicht erscheint die Baureglementsänderung zweckmässig. In materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Gemeindeversammlung Illhart am 4. Mai 1990 beschlossene Baureglementsänderung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. Der von der Ortsbehörde Illhart am 24. Januar 1990 beschlossene Baulinienplan "Parzelle Nrn. 63, 64" wird genehmigt.

3. Mitteilung an:

- Ortsbehörde Illhart, 8558 Raperswilen, unter Beilage von je zwei Baulinienplänen "Parzellen Nrn. 63, 64" und Baureglementsänderungen (§ 9); alle mit Genehmigungsvermerk
- Departement für Bau und Umwelt
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung (2), unter Beilage eines Baulinienplanes "Parzellen Nrn. 63, 64" sowie einer Baureglementsänderung (§ 9); beide mit Genehmigungsvermerk, sowie der übrigen Akten



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer